

Verkündungsblatt 12|2011

Ausgabedatum 20.06.2011

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft	Seite 2
Änderung der Studienordnung der Juristischen Fakultät	Seite 12
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur und Städtebau	Seite 17
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Bildungswissenschaften	Seite 21
Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften	Seite 26

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

Änderung der Regelungsabrede zum Testbetrieb des SAP-Systems Business Information Warehouse Vers. 7.0 zwischen der Leibniz Universität Hannover und dem Gesamtpersonalrat der Leibniz Universität Hannover vom 01.04.2010	Seite 31
---	----------

C. Hochschulinformationen

Einrichtung einer Zentralen Ethikkommission an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover	Seite 32
Ordnung der Zentralen Ethikkommission an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover	Seite 32

Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 27.04.2011 die nachfolgende geänderte Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 15.06.2011 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum Wintersemester 2011/2012 in Kraft.

**Gemeinsame Prüfungsordnung
für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft
an der Leibniz Universität Hannover**

vom 07. Juli 2006

mit Änderungen vom 05. Juni 2007

mit Änderungen vom 11. April 2008

mit Änderungen vom 20. April 2009

mit Änderungen vom 20. Juni 2011

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch sie sollen die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kenntnisse und die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit festgestellt werden.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“ verliehen.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 240 ECTS-Kreditpunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in acht Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Modulen nach Anlage 1, Modulen aus drei Vertiefungsfächern nach Anlage 2 und der Bachelorarbeit.

(2) Die drei Vertiefungsfächer sind spätestens vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters durch unwiderruflichen schriftlichen Antrag auszuwählen.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Durch die Bachelorarbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein begrenztes Problem in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Für eine bestandene Bachelorarbeit werden acht Kreditpunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist vor dem 1. Juli bzw. 1. Januar des achten Semesters schriftlich anzumelden. ²In der Anmeldung sind der Prüfer und das vom Prüfer festgelegte Thema und Ausgabedatum zu bezeichnen.

(3) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen sechs Wochen nach Ausgabe abzuliefern. ²Diese Frist kann nicht verlängert werden. ³Werden triftige Gründe im Sinn des § 17 anerkannt, die einer Einhaltung der Frist entgegenstehen, gilt die Bachelorarbeit als nicht unternommen.

(4) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 5 Gesamtergebnis

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module nach Anlage 1, die Module der drei Vertiefungsfächer nach Anlage 2 und die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht bestanden ist oder wenn der Antrag gemäß § 3 Abs. 2 auch nach Ablauf einer schriftlich gesetzten Nachfrist nicht gestellt wird.

§ 6 Zwischenprüfung

¹Das Bestehen aller Module nach Anlage 1, die im ersten bis vierten Semester zu unternehmen sind, steht einer Zwischenprüfung gleich. ²Hierüber wird ein Zeugnis gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 ausgestellt.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch sie soll die Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit festgestellt werden, wie sie Voraussetzung für eine Promotion ist.

(2) Nach bestandener Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science (M. Sc.)“ verliehen.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt ein Jahr. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 60 ECTS-Kreditpunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in zwei Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Modulen nach Anlage 3 und der Masterarbeit.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Durch die Masterarbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein umfangreiches Problem in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 Kreditpunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist vor Beginn des zweiten Semesters schriftlich anzumelden und binnen sechs Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist von zwei Prüfern zu bewerten; im übrigen gilt § 4 sinngemäß.

§ 11 Gesamtergebnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module nach Anlage 3 und die Masterarbeit bestanden sind.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht bestanden ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung, Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Für die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Vor der Zulassung und nach Beendigung der Zulassung werden keine Kreditpunkte vergeben.

(2) ¹Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis (mit diploma supplement) ausgestellt, das die Module sowie die einem Vertiefungsfach zugeordneten Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung enthält; dabei werden gleichnamige Module zusammengefasst. ²Neben der

Gesamtnote wird deren Stellung in den Gesamtnoten des betreffenden Abschlussjahrgangs ausgewiesen.³Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden war.⁴Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad ausgestellt.

(3) ¹Bei Beendigung des Studiums wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die unternommenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Kreditpunkte aufführt. ²Im Fall einer endgültig nicht bestandenen Prüfung weist die Bescheinigung auf das endgültige Nichtbestehen hin.

(4) Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher Sprache und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt.

§ 13 Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Hausarbeiten und Seminarleistungen. ²Der Studiendekan kann englischsprachige Prüfungsleistungen zulassen.

(2) ¹Bachelor- und Masterarbeiten, Seminarleistungen und fakultative Prüfungsleistungen setzen eine unwiderrufliche schriftliche Anmeldung voraus. ²Die obligatorischen Prüfungsleistungen nach den Anlagen 1 bis 3 sind in den dort bezeichneten Semestern zu unternehmen, ohne dass es einer Anmeldung bedarf. ³In besonders begründeten Ausnahmefällen, etwa bei mehrwöchiger Erkrankung oder einem Urlaubs- oder Auslandssemester, werden auf Antrag mit Wirkung für die Zukunft abweichende Termine gestattet. ⁴Einzelne Prüfungsleistungen können auf unwiderruflichen schriftlichen Antrag mit Zustimmung des Studiendekans vorzeitig unternommen werden.

(3) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Nicht bestandene bzw. versäumte obligatorische Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden; sie sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu wiederholen, ohne dass es einer Anmeldung bedarf.

(4) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Klausurdauer beträgt 60 Minuten, sofern in den Anlagen nichts anderes bestimmt ist. ³Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Teilklausuren mit unveränderter Gesamtdauer ist zulässig.

(5) ¹Eine mündliche Prüfungsleistung dauert in der Regel 20 Minuten. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart eines Beisitzers statt, der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten.

(6) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens sechs Wochen.

(7) Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit, deren Vortrag mit Diskussion sowie eine Klausur, eine mündliche Prüfungsleistung oder eine Bewertung der Diskussionsteilnahme.

(8) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

§ 14 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfern in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

- 1 – sehr gut: eine besonders hervorragende Leistung,
- 2 – gut: eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
- 3 – befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 – ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
- 5 – nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(3) ¹Die Durchschnittsnote einer Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller bestandenen Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Kreditpunkte als Gewichte verwendet. ³Bei der Notenbildung wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Durchschnittsnote lautet bei einem Mittelwert

- bis 1,5: sehr gut,
- über 1,5 bis 2,5: gut,
- über 2,5 bis 3,5: befriedigend,
- und sonst: ausreichend.

(4) Die Noten der Module Mathematik, Rechtswissenschaft und Statistik, der zusammengefassten gleichnamigen Module sowie der Vertiefungsfächer werden unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 aus den Noten der zugeordneten bestandenen Prüfungsleistungen gebildet.

§ 15 Module und Kreditpunkte

¹Ein Modul ist bestanden, wenn alle dazugehörigen Prüfungsleistungen bestanden wurden bzw. wenn der geforderte Nachweis erbracht wurde. ²Für bestandene Module werden die in den Anlagen aufgeführten Kreditpunkte vergeben.

§ 16 Anrechnung

(1) Eine an einer inländischen Universität in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang bestandene Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, werden von Amts wegen angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die auswärtigen Leistungen nach Umfang und Inhalt im wesentlichen gleichwertig sind. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ⁴Werden Prüfungsleistungen des fünften Fachsemesters im Rahmen eines Auslandsstudiums erbracht, können sie ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet werden, sofern dies vorab schriftlich vereinbart wurde. ⁵Die Anrechnung bestandener Prüfungsleistungen ist in der Bachelorprüfung auf 60 Kreditpunkte, in der Masterprüfung auf 15 Kreditpunkte beschränkt; dies gilt nicht im Rahmen eines integrierten Auslandsstudiums. ⁶Abweichend von Satz 1 wird eine Bachelorarbeit oder Masterarbeit nicht angerechnet.

(3) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Kreditpunkte vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Bei nicht rechtzeitiger Anmeldung einer Bachelor- oder Masterarbeit, bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungstermins oder Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn das Versäumnis auf triftigen Gründen beruht; diese sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ³Im Krankheitsfall ist das Attest eines Arztes vorzulegen, der im Zweifelsfall vom Studiendekan bestimmt wird.

(2) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(3) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen. ³Klausureinsicht ist nach Ablauf des jeweiligen Prüfungszeitraums möglich.

§ 19 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Studiendekan zuständig. ²Er bestellt die Modulverantwortlichen und die Prüfer aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Universität. ³Der Studiendekan erörtert Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in der Studienkommission.

(2) Der Studiendekan ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch ärztliches Zeugnis nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

(3) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben. ³Gegen diese Entscheidungen und gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung wird nach der Genehmigung durch das Präsidium im Verkündungsblatt der Universität Hannover bekanntgemacht. ²Sie tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01. Oktober 2006 in Kraft.

Anlage 1: Module des Bachelorstudiums

Vorlesungen sind mit „V“ abgekürzt, Übungen mit „Ü“ und Tutorien mit „T“. Die davorgestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden. „K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten Dauer.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsleistung	Kreditpunkte
Betriebswirtschaftslehre I	Buchführung (2 V) Kosten- und Leistungsrechnung (2 V) Wirtschaftsinformatik (2 V + 2 T)	1	K 90	12
Betriebswirtschaftslehre II	Unternehmensführung (2 V) Marketing (2 V)	1	K 60	8
Volkswirtschaftslehre I	Einführung in die Volkswirtschaftslehre (2 V + 2 T)	1	K 60	4
Mathematik	Mathematik 1 (4 V/Ü) Mathematik 2 (4 V/Ü)	1 2	K 120 K 120	8 8
Betriebswirtschaftslehre III	Produktionswirtschaft (2 V + 2 T) Personalwirtschaft (2 V)	2	K 60	8
Volkswirtschaftslehre II	Mikroökonomische Theorie (4 V + 2 T)	2	K 60	8
Statistik	Beschreibende Statistik (4 V/Ü + 2 T) Schließende Statistik (4 V/Ü + 2 T)	2 3	K 120 K 120	8 8
Betriebswirtschaftslehre IV	Jahresabschluss (2 V + 2 T) Unternehmensbesteuerung (2 V + 2 T)	3	K 60	8
Volkswirtschaftslehre III	Makroökonomische Theorie (4 V + 2 T)	3	K 60	8
Rechtswissenschaft	Öffentliches Recht (4 V/Ü) Privatrecht (4 V/Ü)	3 4	K 120 K 120	8 8
Betriebswirtschaftslehre V	Investition und Finanzierung (2 V) Interne Unternehmensrechnung (2 V)	4	K 60	8
Volkswirtschaftslehre IV	Öffentliche Finanzen (2 V) Sozialpolitik (2 V)	4	K 60	8
Empirische Wirtschaftsforschung	Empirische Wirtschaftsforschung (4 V/Ü)	4	K 60	8
Betriebswirtschaftslehre VI	Development and Environment (2 V) Versicherungsbetriebslehre (2 V)	5	K 60	8
Volkswirtschaftslehre V	Geld und Währung (2 V) World Trade (2 V)	5	K 60	8
Volkswirtschaftslehre VI	Arbeitsökonomik (2 V) Wirtschaften unter Unsicherheit (2 V)	5	K 60	8
Schlüsselkompetenz	Vortragstechnik (2 V/Ü) Durchführung eines Tutoriums (2 T)	5 6 oder 7	K 60 Unbenoteter Nachweis	4 4
Summe				160

Anlage 2: Vertiefungsfächer des Bachelorstudiums

Jedes Vertiefungsfach umfasst 24 Kreditpunkte. Zusätzlich zu den oben erwähnten Abkürzungen bedeutet „S“ eine Seminarleistung und „M“ eine mündliche Prüfung. Die fakultativen Module sind den Vertiefungsfächern in der Ankündigung des Lehrprogramms zugeordnet; aus der Ankündigung ergeben sich auch die Formen der hierbei zu erbringenden Prüfungsleistungen.

Vertiefungsfach	Module	Semes- ter	Prüfungs- leistung	Kredit- punkte
Arbeitsökonomik	Arbeitsökonomik I (2 V)	6	K 60	4
	Arbeitsökonomik II (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Unternehmensbesteuerung I (2 V)	6	K 60	4
	Unternehmensbesteuerung II (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Controlling	Controlling I (2 V)	6	K 60	4
	Controlling II (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Entwicklungs- und Umweltökonomik	Global Food Security (2 V)	6	K 60	4
	Globale Umweltökonomik (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Finanzmärkte	Corporate Finance (2 V)	6	K 60	4
	Kapitalmarkttheorie (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Geld und internationale Finanzwirtschaft	Geld- und internationale Finanzwirtschaft I (2 V)	6	K 60	4
	Geld- und internationale Finanzwirtschaft II (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Marketing	Strategisches Marketing (2 V)	6	K 60	4
	Operatives Marketing (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Non Profit und Public Management	Non Profit und Public Management I (2 V)	6	K 60	4
	Non Profit und Public Management II (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Öffentliche Finanzen	Steuerlehre I (2 V)	6	K 60	4
	Steuerlehre II (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12

Ökonometrie und Statistik	Schätz- und Testtheorie (2 V)	6	K 60	4
	Klassische lineare Regression (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Personal und Arbeit	Personalwirtschaftslehre I (2 V)	6	K 60	4
	Personalwirtschaftslehre II (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Produktionswirtschaft	Stochastische Modelle in Produktion und Logistik (2 V)	6	K 60	4
	Gestaltung industrieller Produktionssysteme (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung	Handelsrechtlicher Einzelabschluss (2 V)	6	K 60	4
	Handelsrechtlicher Konzernabschluss (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Technische Logistik	Planung von Materialfluss- und Logistiksystemen (2 V)	6	M	4
	Logistiksysteme (2 V)	7	M	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Unternehmensführung und Organisation	Unternehmensführung I (2 V)	6	K 60	4
	Unternehmensführung II (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Versicherungsbetriebslehre	Risiko- und Versicherungstheorie (2 V)	6	K 60	4
	Versicherungsmarkt und -entwicklung (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Wirtschaftsgeographie	Grundlagen der Wirtschaftsgeographie I (2 V)	6	K 60	4
	Grundlagen der Wirtschaftsgeographie II (2 V)	7	M	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Wirtschaftsinformatik	Systementwicklung und Softwareengineering (2 V)	6	K 60	4
	Datenorganisation (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Wirtschaftstheorie	Dynamische Wirtschaftstheorie (2 V)	6	K 60	4
	Wohlfahrtsökonomik (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12

Anlage 3: Module des Masterstudiums

Zu belegen sind das Methodenmodul sowie die Module aus einem der nachstehend aufgeführten Major (Studienschwerpunkte). Bei bestandener Masterprüfung wird der gewählte Major auf der Urkunde zusammen mit dem akademischen Grad ausgewiesen. Zusätzlich zu den oben erwähnten Abkürzungen bedeuten „P“ ein Praktikum und „H“ eine Hausarbeit.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsleistung	Kreditpunkte
Methodenmodul	Entscheidungstheorie (2 V)	1	K 90	6
	Angewandte Ökonometrie (2 V)	1		

Major: Accounting and Taxation

Rechnungslegung	Theorie der externen Rechnungslegung (2 V)	1	K 90	9
	Theorie und Praxis der Wirtschaftsprüfung (2 V)	1		
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Steuerwirkungslehre (2 V)	1	K 90	9
	Fallstudien zur Steuerwirkungslehre (2 V)	1		
Steuerrecht	Steuerverfahrensrecht (2 V)	1	M	6

Major: Economics

Mikroökonomik	Mikroökonomische Theorie I (2 V)	1	K 60	9
	Mikroökonomische Theorie (2 V)	1		
Makroökonomik	Makroökonomische Theorie I (2 V)	1	K 60	9
	Makroökonomische Theorie II (2 V)	1		
Angewandte Volkswirtschaftslehre	Angewandte Volkswirtschaftslehre (2 V)	1	K 60	6

Major: Finance

Financial Management	Asset Management (2 V)	1	K 90	9
	Risk Management (2 V)	1		
Advanced Corporate Finance	Advanced Corporate Finance (2 V)	1	K 60	5
Computational Finance	Computational Finance (2 V)	1	H	5
Statistical Methods in Finance	Statistical Methods in Finance (2 V)	1	K 60	5

Major: Health Economics

Theoretische Gesundheitsökonomik	Grundlagen der Gesundheitsökonomik (2 V)	1	K 90	9
	Theorie der Sozialversicherung (2 V)	1		
Empirische Gesundheitsökonomik	Gesundheitsökonomische Evaluation und Sekundärdatenanalyse (2 V)	1	K 60	5
BWL im Gesundheitswesen	BWL im Gesundheitswesen (2 V)	1	K 60	5
Gesundheitspolitik und -systemvergleich	Gesundheitspolitik und -systemvergleich (2 S)	1	S	5

Major: International Management

Marketing	International Marketing and E-Business (2 V)	1	H	5
International Management	Strategic International Management(2 V)	1	K 60	5
International Human Resource Management	Strategic International Human Resource Management (2 V)	1	H	5
International Development and Trade	International Business Relations (2 V)	1	K 60	5
Research Seminar	Research Seminar (2 S)	1	S	4

Major: Operations Management and Research

Operations Management	Supply Chain Management and Advanced Planning Systems (2 V)	1	H	14
	Entwicklung von Anwendungssystemen (4 P)	1		
Operations Research	Fortgeschrittene Methoden des OR (2 V)	1	H	10
	Übung zu fortgeschrittene Methoden des OR (2 V)	1		

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 02.12.2009, 01.07.2010, 06.10.2010 und 12.01.2011 die nachfolgende geänderte Studienordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Studienordnung am 15.06.2011 genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum Wintersemester 2011/2012 in Kraft.

Studienordnung der Juristischen Fakultät

§ 1 - Studienziele und Studiendauer

(1) Das rechtswissenschaftliche Studium vermittelt die Kenntnis und das Verständnis des Rechts mit seinen europarechtlichen Bezügen, den rechtswissenschaftlichen Methoden und den philosophischen, geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Grundlagen und bereitet auf die Erste Juristische Staatsprüfung und die Erste Prüfung vor.

(2) Das Studium einschließlich der ersten Prüfung dauert in der Regel viereinhalb Jahre.

§ 2 - Gegenstand des Studiums

(1) Das Studium besteht aus dem Pflichtfachstudium und dem Schwerpunktstudium.

(2) Das Pflichtfachstudium umfasst die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen.

(3) ¹Das Schwerpunktstudium dient der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung eines Pflichtfachbereichs sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts. ²Die Zulassung zum Schwerpunktstudium, der Gegenstand und Ablauf des Schwerpunktstudiums sowie die Prüfung sind in einer eigenständigen Ordnung geregelt.

§ 3 - Studienbeginn und Studieneinführungswoche

¹Zu Beginn jedes Wintersemesters findet eine Studieneinführungswoche statt, die der Vorbereitung auf das juristische Studium dient. ²Die Studieneinführungswoche ermöglicht die persönliche Eingewöhnung und soll eine erste Orientierung über das rechtswissenschaftliche Studium bieten.

§ 4 - Studienplan

¹Für einen sinnvollen Aufbau des Studiums gibt der Studienplan, der als Bestandteil dieser Ordnung im Anhang beigefügt ist, Empfehlungen. ²Die eigenverantwortliche Planung und Durchführung des Studiums durch die Studierenden werden hierdurch nicht berührt.

§ 5 - Arbeitsgemeinschaften

(1) ¹Vorlesungsbegleitend werden in den ersten Semestern im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht Arbeitsgemeinschaften angeboten. ²Die Arbeitsgemeinschaften dienen der Einübung und Vertiefung des in den Vorlesungen vermittelten Wissens.

(2) Die Größe der Arbeitsgemeinschaften soll – im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten – 20 bis 25 Personen nicht überschreiten.

(3) In den Arbeitsgemeinschaften soll zur Probe mindestens eine Fallklausur geschrieben werden.

§ 6 - Grundlagenveranstaltungen

¹In den Grundlagenveranstaltungen werden die geschichtlichen, philosophischen oder sozialen Grundlagen des Rechts und die Methodik seiner Anwendung exemplarisch behandelt. ²Die erfolgreiche Teilnahme an einer Grundlagenveranstaltung ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) NJAG Voraussetzung für die Zulassung zur Pflichtfachprüfung. ³Erfolgreich ist die Teilnahme an einer Grundlagenveranstaltung dann, wenn eine Hausarbeit oder eine Klausur oder ein schriftlich vorbereiteter mündlicher Vortrag mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bestanden worden ist.

§ 7 - Fremdsprachen

(1) Die Studierenden sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d) NJAG verpflichtet, im Rahmen des Studiums an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs erfolgreich teilzunehmen.

(2) ¹Fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltungen sind solche Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 Semesterwochenstunden, die von der/dem verantwortlichen Dozenten/in in einer fremden Sprache abgehalten und vom Fakultätsrat als solche ausgewiesen werden. ²Erfolgreich ist die Teilnahme dann, wenn in der fremden Sprache eine Klausur angefertigt worden ist und der Prüfling dabei gezeigt hat, dass er in der fremden Sprache über die erforderliche Ausdrucksfähigkeit verfügt. ³Die Klausur kann durch eine Hausarbeit oder einen mündlichen Vortrag ersetzt werden, wenn der Prüfling zustimmt.

(3) ¹Als rechtswissenschaftlich ausgerichteter Sprachkurs werden grundsätzlich nur solche Kurse anerkannt, die vom Fachsprachenzentrum der Leibniz Universität Hannover angeboten und durchgeführt werden. ²Die Bestimmung der Leistungsanforderungen und die Ausstellung einer Bescheinigung erfolgen durch das Fachsprachenzentrum. ³Der Fakultätsrat kann auch andere Kurse als rechtswissenschaftlich ausgerichtete Sprachkurse anerkennen, soweit sie gleichwertig sind.

§ 8 - Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Veranstaltungen

¹Die Studierenden sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e) NJAG verpflichtet, im Rahmen des Studiums an einer einsemestrigen Lehrveranstaltung für Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften teilzunehmen. ²Erfolgreich ist die Teilnahme dann, wenn eine Hausarbeit oder eine Klausur oder ein schriftlich vorbereiteter mündlicher Vortrag mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bestanden worden ist.

§ 9 - Schlüsselqualifikationen

¹Die Studierenden müssen gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f) NJAG an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (§ 5a Abs. 3 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes) mit Erfolg teilnehmen. ²Erfolgreich ist die Teilnahme, wenn ein Vortrag oder eine vortragsähnliche Leistung im Rahmen der Lehrveranstaltung erbracht wurde.

§ 10 - Zwischenprüfung

¹Auf der Grundlage studienbegleitender Prüfungen wird während des Studiums eine Zwischenprüfung durchgeführt. ²Die Zwischenprüfung dient der Feststellung, ob die oder der Studierende die für das weitere Studium erforderliche fachliche Qualifikation besitzt. ³Die Zwischenprüfung ist in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. ⁴Die Durchführung der Prüfung und die Prüfungsinhalte sind in der Zwischenprüfungsordnung geregelt.

§ 11 - Methodenlehre

¹Zur Schwerpunktprüfung wird nach § 7 Abs. 1 Buchst. c) SPPrO nur zugelassen, wer erfolgreich an einer Lehrveranstaltung in Methodenlehre teilgenommen hat. ²Erfolgreich ist die Teilnahme dann, wenn eine Klausur mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bestanden worden ist.

§ 12 - Übungen für Fortgeschrittene

(1) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an je einer Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) NJAG die Voraussetzung für die Zulassung zur Pflichtfachprüfung. ²Erfolgreich ist die Teilnahme an der Übung dann, wenn von den im Rahmen der Übung angebotenen Leistungskontrollen mindestens eine Hausarbeit und mindestens zwei Klausuren mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bestanden worden sind.

(2) ¹An einer Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene darf nur teilnehmen, wer die nach § 15 Abs. 1 Buchst. b) und d) ZwPrO erforderlichen Zwischenprüfungsleistungen bestanden hat und nachweist. ²An einer Übung im Strafrecht und im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene darf nur teilnehmen, wer in dem betreffenden Fach die nach § 15 Abs. 1 Buchst. e) und f) ZwPrO erforderlichen Zwischenprüfungsleistungen und eine Hausarbeit (§ 15 Abs. 1 Buchst. c) ZwPrO) bestanden hat und nachweist. ³Studierende, die von einer anderen Universität an die Leibniz Universität Hannover wechseln, können dort erbrachte Leistungen anrechnen lassen, sofern sie gleichwertig sind. ⁴Die Entscheidung trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan.

(3) ¹In den Übungen für Fortgeschrittene werden zwei Hausarbeiten und vier Klausuren angeboten. ²Dabei soll eine der anzubietenden Klausuren rechtsberatende Praxis i.S.d. § 5d Abs. 1 S. 1 DRiG zum Gegenstand haben. ³Die erste Hausarbeit wird in der der Übung vorangehenden vorlesungsfreien Zeit, die zweite Hausarbeit in der sich an das Übungsende anschließenden vorlesungsfreien Zeit angeboten. ⁴Die zweite Hausarbeit kann identisch sein mit der ersten Hausarbeit, die in der Fortgeschrittenenübung des nachfolgenden Semesters angeboten wird.

(4) In den Übungen für Fortgeschrittene werden auch die in den praktischen Studienzeiten gewonnenen Einblicke in die Praxis berücksichtigt.

§ 13 - Anwaltsorientiertes Zertifikatsstudium

¹Für diejenigen Studierenden, die eine anwaltliche Tätigkeit anstreben, wird ein anwaltsorientiertes Schwerpunktstudium angeboten, das die Möglichkeit bietet, ein Zertifikat (ADVO-Zertifikat) zu erlangen. ²Der Gegenstand und der Ablauf dieses Zusatzangebots sowie die Durchführung der Zertifikatsprüfung sind in einer eigenständigen Ordnung geregelt.

§ 14 - Notengebung

¹Die einzelnen Studienleistungen und die Gesamtnoten werden nach den Notenstufen und Punktzahlen bewertet, die in § 1 der Verordnung über die Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Staatsprüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind. ²Die Prüfenden können durch ihnen zugeordnete Korrekturassistentinnen und Korrekturassistenten, die die Erste Juristische Staatsprüfung oder die Erste Prüfung bestanden haben, unterstützt werden.

§ 15 - Täuschungsversuch

Versucht eine Studierende oder ein Studierender, das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe Dritter oder sonstige Täuschung zu beeinflussen, so wird die betroffene Leistung in der Regel mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

§ 16 - Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover folgenden Semesters in Kraft.

(2) § 12 Abs. 1 Satz 2 gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2003/2004 im ersten Fachsemester immatrikuliert waren.

Studienplan für das rechtswissenschaftliche Studium im Pflichtfach

1. Semester	23
Studieneinführungswoche und Erstsemesterexkursion	
Grundkurs BGB I (einschließlich Fallbearbeitung)	4
Grundkurs BGB II	2
AG im Bürgerlichen Recht I	2
Strafrecht AT (einschließlich Fallbearbeitung)	4-6*
AG im Strafrecht	2
Verfassungsrecht I (einschließlich Fallbearbeitung)	4
Grundlagenfach	2
Fremdsprachen	2
2. Semester	23
Grundkurs BGB III	4
Grundkurs BGB IV	3-4
AG im Bürgerlichen Recht II	2
Strafrecht BT I (einschließlich Fallbearbeitung)	2-4*
Strafrecht BT II	2
AG im Strafrecht für Fortgeschrittene	2
Verfassungsrecht II (einschließlich Fallbearbeitung)	4
AG im Staatsrecht	2
3. Semester	26
Sachenrecht I	2
Sachenrecht II	2
Zivilprozessrecht I	2
Vorbereitungskurs auf die Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht	2**
Strafprozessrecht I	2
Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene	2
Europarecht I	2
AG im Europarecht I	2
Allgemeines Verwaltungsrecht	4
AG im Verwaltungsrecht	2
Wirtschafts- oder sozialwissenschaftliche Veranstaltung	2
Methodenlehre	2

4. Semester	28
Familienrecht	2
Erbrecht	2
Handels- und Gesellschaftsrecht	2
Arbeitsrecht	2
Zivilprozessrecht II	2
Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene	2
Europarecht II	2
AG im Europarecht II	2
Strafprozessrecht II	2
Gefahrenabwehrrecht	2
Baurecht	2
Kommunalrecht	2
Verwaltungsprozessrecht	2
Fremdsprachen/Schlüsselqualifikationen	2
5. Semester	12
Übung und Vertiefung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	4
Schwerpunktstudium	8
6. Semester	8
Schwerpunktstudium, Prüfung	8
Examinatorien zum Pflichtfach	
Klausurenkurs	
7. Semester	8
Schwerpunktstudium	8
Examinatorien zum Pflichtfach	
Klausurenkurs	
8. Semester	8
Schwerpunktstudium, Prüfung	8
Examinatorien zum Pflichtfach	
Klausurenkurs	

* Die Veranstaltungen Strafrecht AT und Strafrecht BT I haben zusammen in zwei aufeinanderfolgenden Semestern einen Stundenumfang von insgesamt 8 SWS, die Vorlesungen Verfassungsrecht (I, II) zusammen in zwei aufeinanderfolgenden Semestern einen Stundenumfang von insgesamt 8 SWS.

** Der Vorbereitungskurs auf die Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht kann wahlweise auch im vierten Fachsemester angeboten werden.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 06.06.2011 (Az.: 27.5-74503-32) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur und Städtebau genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur und Städtebau

Die Fakultät für Architektur und Landschaft der Leibniz Universität Hannover hat am 06.04.2010 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Architektur und Städtebau.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Architektur und Städtebau ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in Studiengängen Architektur oder Städtebau oder in einem fachlich geeigneten Studiengang erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

- b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2,

sowie

- c) ein einschlägiges Praktikum von drei Monaten nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

Die Entscheidung, ob das Praktikum einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission; die negative Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, das Praktikum innerhalb von drei Semestern nachzuholen.

- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:

- a) einen qualifizierten Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss nach Maßgabe des Absatzes 3.
- b) den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 4.

(3) Der qualifizierte Bachelorabschluss oder gleichwertige Abschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 83 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben (von maximal 4500 Zeichen in DIN A4) sowie einer Bewerbungsmappe (zwischen 9 und 12 Seiten Arbeitsproben DIN A 3), in beiden ist Folgendes darzulegen:

1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
2. inwieweit dieser Studiengang die Bewerberin oder den Bewerber für ihre oder seine beruflichen Ziele qualifiziert,
3. inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher, künstlerischer bzw. grundlagen- und methodenorientierter, planerischer Arbeitsweise befähigt ist und
4. inwieweit sie oder er über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen und künstlerischen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium verfügt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird ausschließlich geführt entweder über eine bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang, die mindestens mit DSH-2 abgeschlossen sein muss, oder den bestandenen TestDaF mit mindestens Niveaustufe 4 in allen Prüfungsteilen.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Architektur und Städtebau beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Motivationsschreiben und Bewerbungsmappe gem. § 2 Abs. 3,
- d) Praktikumsnachweis nach § 2 Abs. 1 c,
- e) Nachweise nach § 2 Abs. 4.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Für das hochschuleigene Auswahlverfahren werden die Motivationsschreiben und die Bewerbungsmappen von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet. Die zum Nachweis beigefügte Bewerbungsmappe und das Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission nach folgendem Notensystem benotet:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Bewerbungsnote, die Note für die Bewerbungsmappe sowie die Note für das Motivationsschreiben werden wie folgt gewichtet: 51% Bewerbungsnote, 40 % Bewerbungsmappe, 9 % Motivationsschreiben. Aus diesem Bewertungsschlüssel ergibt sich die Verfahrensnote.

(4) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Verfahrensnote gemäß §4 Abs. 3 wird eine Rangliste gebildet. Die Verfahrensnote muss mindestens 2,5 betragen. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zur Rückmeldung zum folgenden Sommersemester bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Architektur und Landschaft eine Auswahlkommission bestehend aus Mitgliedern der Fachgruppe Architektur.

(2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, von denen zwei der Gruppe der Hochschullehrer und –Lehrerinnen angehören, eines der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Jedes Mitglied hat eine Vertreterin/einen Vertreter. Mitglieder und ihre Vertretung werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder oder ihre Vertretung anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen

b) Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 3

c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 08.06.2011 (Az.: 27.5-74503-113) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Bildungswissenschaften genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Bildungswissenschaften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Bildungswissenschaften.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Bildungswissenschaften ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss in einem Zwei-Fach-Bachelorstudiengang mit bildungswissenschaftlichen Anteilen oder einem diesem gleichwertigen Abschluss oder einen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Weitere Kriterien sind der persönliche und berufliche Werdegang, dargestellt durch Zeugnisse, die ein relevantes persönliches und/ oder berufliches Engagement und Interesse bestätigen, und eine Stellungnahme zu den Beweggründen für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums und mit den mit dem Studium angestrebten Zielen.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 83,33 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Absatz 2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch die Vorlage eines TestDaF mit mindestens Niveaustufe 4 in allen Prüfungsteilen oder dem Nachweis einer Prüfung DSH mit mindestens Niveaustufe 2.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Bildungswissenschaften beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a.) Das Abschlusszeugnis eines Studiengangs nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b.) Ein in deutscher Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges.
- c.) Ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls die Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde.
- d.) Eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Masterstudiengang mit gleichem Profil bislang erfolgreich oder erfolglos beendet hat oder studiert.
- e.) Eine schriftliche Darstellung der Studienmotivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers.
- f.) Ein vollständiger Notenspiegel des bisherigen Studiums.
- g.) Geeignete Unterlagen zum Nachweis eines relevanten persönlichen und/ oder beruflichen Engagements und Interesses (Arbeitszeugnisse, Zertifikate, Leistungsnachweise).

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 und 3 und wird aufgrund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a.) Abschlussnote des Bachelorstudiengangs oder Note eines äquivalenten Studienabschlusses (max. 12 Punkte),
- b.) Nachweis eines relevanten persönlichen und/ oder beruflichen Engagements und Interesses (Arbeitszeugnisse, Zertifikate, Leistungsnachweise) (max. 6 Punkte).

(3) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 18 Punkte erreichbar sind. Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a.) Note des ersten Studienabschlusses:
- | | |
|------------------------|-----------|
| bis einschließlich 1,3 | 12 Punkte |
| bis einschließlich 1,5 | 9 Punkte |
| bis einschließlich 1,7 | 6 Punkte |
| bis einschließlich 2,0 | 3 Punkte |
| mehr als 2,0 | 0 Punkte |

- b.) Relevantes persönliches und/ oder berufliches Engagement und Interesse:
- Mindestens ein erfolgreich durchgeführtes Praktikum in einer öffentlichen Bildungseinrichtung im Umfang von vier Wochen 2 Punkte,
 - Aktive Erfahrungen in der außerschulischen Jugendbildung oder der Jugendberufshilfe 2 Punkte,
 - Erfahrungen im sozial- oder bildungspolitischen Bereich 2 Punkte.

Besteht nach der Bildung der Rangfolge zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(4) Die Auswahlkommission kann im Zweifelsfall eine Bewerberinnen oder einen Bewerber zu einem Auswahlgespräch einladen. Ein Anspruch seitens der Bewerberinnen oder Bewerber auf ein Auswahlgespräch besteht nicht.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum Ende des Rückmeldezeitraums zu erbringen.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Philosophische Fakultät eine Auswahlkommission.

(2) Der Auswahlkommission gehören vier stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a.) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b.) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- c.) Führen des Auswahlgesprächs gem. § 5
- d.) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber

§ 6 Auswahlgespräch

(1) Das mit der Bewerberin oder dem Bewerber mögliche Auswahlgespräch soll zeigen, ob diese oder dieser für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a.) Das Auswahlgespräch wird in der Regel zwischen der dritten und zehnten Woche nach Bewerbungsschluss an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.

- b.) Die Mitglieder der Auswahlkommission führen mit der Bewerberin oder mit dem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von mindestens 10 Minuten.
- c.) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Gegenstand des Auswahlgesprächs ist die schriftliche Darstellung der Studienmotivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers gemäß § 3 Absatz 2e. Weitere Aspekte können sein:

- Motivation für die Aufnahme des Studiums
- Konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs
- Berufliche und persönliche Ziele
- Einschätzung der eigenen Arbeitsweise und Belastbarkeit

(3) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 7

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Über die Zulassung entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 08.06.2011 (Az.: 27.5-74503-116) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften

Präambel

Die Philosophische Fakultät der Leibniz Universität Hannover hat am 06.04.2011 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - (a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss (z.B. Magister- oder Diplomstudiengang in Sonderpädagogik oder einem fachlich eng verwandten Studiengang), in dem mindestens 90 Leistungspunkte im Fach Sonderpädagogik erbracht wurden, erworben hat oder
 - (b) ein einschlägiges pädagogisches oder fachspezifisches Bachelor-/ Diplom-/ Magister-Studium (z.B. Erziehungswissenschaft, Psychologie, Logopädie) nachweisen kann und in diesem Rahmen mindestens 9 Leistungspunkte nach ECTS in sonderpädagogischen Grundlagenveranstaltungen belegt hat oder
 - (c) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt.
 - (d) Weiterhin ist von jedem Studierenden/jeder Studierenden die besondere Eignung gemäß Absatz 2 bis 5 und § 3 nachzuweisen.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach § 6 definierte Auswahlkommission. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit berufsqualifizierendem Abschluss mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde.
- (3) Der Nachweis von Englisch als Fremdsprache muss vorliegen und kann erbracht werden über:
 - a. das Abiturzeugnis mit einem Schnitt von 10 Punkten im Fach Englisch in den letzten 2 Jahren oder
 - b. einen mindestens sechsmonatigen zusammenhängenden Aufenthalt in einem englischsprachigen Land oder

- c. das Erreichen folgender Mindestpunktzahlen in einem der angeführten TOEFL-Tests:
IBT (internetbasiert) 78 von 120 Punkten oder
CBT (computerbasiert) 210 von 300 Punkten oder
PBT (Papierversion) 547 von 677 Punkten oder
- d. einen gleichwertigen Englisch-Sprachkurs
(z.B. am Fachsprachenzentrum der Leibniz Universität Hannover) oder
- e. mindestens ein Semester an einer Hochschule/Universität im englischsprachigen Ausland.

Der jeweilige Nachweis zu den Buchstaben b – e darf nicht älter als 2 Jahre sein. Sollte der Nachweis über Englisch als Fremdsprache zum Zulassungszeitpunkt nicht vorliegen, kann er innerhalb der ersten beiden Semester des Masterstudiengangs nachgeholt werden. Es besteht die Möglichkeit den Nachweis über die Teilnahme an dem Kurs „Englisch für Sonderpädagogik“ des Fachsprachenzentrums der LUH im ersten Studienjahr nachträglich zu erbringen. Der Kurs wird turnusmäßig zum Wintersemester angeboten.

- (4) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 83,33 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch die Vorlage des TestDaF mit mindestens Niveaustufe 4 in allen Prüfungsteilen oder durch eine DSH-Prüfung mit der Niveaustufe DSH-2.

§ 3 Schwerpunktspezifische Zugangsvoraussetzungen

- (1) Spezifische Voraussetzungen für den Schwerpunkt „Lernförderung und Erziehungshilfe“ sind einschlägige, nachgewiesene Kenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers zu folgenden Inhalten:
 - (a) Entwicklungs- und Lernprozesse und ihre Beeinträchtigungen, Theorien im Bereich Lernförderung und Erziehungshilfe (6 LP nach ECTS/180 Std.)
 - (b) Entwicklungspsychologie (2 LP nach ECTS/60 Std.)
 - (c) Psychische Beeinträchtigungen/ Störungen im Kindes- und Jugendalter (3 LP nach ECTS/120 Std.)
 - (d) Neuropsychologie bei ausgewählten Beeinträchtigungen/Störungen (3 LP nach ECTS/90 Std.)
 - (e) Praktika oder berufspraktische Tätigkeit im Bereich Lernförderung/ Erziehungshilfe (9 LP nach ECTS/ 270 Std.)

Noch fehlende inhaltliche Schwerpunkte sind innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (2) Spezifische Voraussetzungen für den Schwerpunkt „Sprach- und Kommunikationstherapie“ sind einschlägige, nachgewiesene Kenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers zu folgenden Inhalten:
 - (a) Sprachwissenschaft (4 LP nach ECTS/120 Std.)
 - (b) Spracherwerb und -gebrauch (3 LP nach ECTS/90 Std.)
 - (c) Sprachentwicklungsstörungen (3 LP nach ECTS/90 Std.)
 - (d) Medizinische Grundlagen (Phoniatrie/Pädaudiologie/Neurologie/Neuropsychologie) (6 LP nach ECTS/180 Std.)
 - (e) Praktika oder berufspraktische Tätigkeit im Bereich entwicklungsbedingter Störungen (9 LP nach ECTS/ 270 Std.)

Noch fehlende inhaltliche Schwerpunkte zur Erfüllung der Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen sind innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang „Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften“ beginnt zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - (a) das Abschlusszeugnis des Bachelorabschlusses oder eines vergleichbaren Abschlusses oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - (b) ein Lebenslauf,
 - (c) Nachweise nach § 2 und § 3.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die in § 3 (1) oder (2) genannten Voraussetzungen erfüllen, erfolgt eine Zulassung unter Auflagen, die das Nachholen der unter § 3 genannten schwerpunktspezifischen Zugangsvoraussetzungen sicherstellen. Die Studienplätze werden nach dem Ergebnis des unter (3) geregelten Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis des unter (3) geregelten Auswahlverfahrens vergeben.
- (3) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote, geregelt in § 2 Abs. 2 und 4 und wird aufgrund einer Kombination nachfolgender Kriterien festgestellt:
 - (a) Abschlussnote des Bachelorstudiengangs oder Note eines äquivalenten Studienabschlusses (max. 10 Punkte),
 - (b) Nachweis einschlägiger Kenntnisse (max 5 Punkte).
- (4) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 15 Punkte erreichbar sind. Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

(a) Note des Studienabschlusses:		
bis einschließlich 1,3	_____	10 Punkte
bis einschließlich 1,5	_____	8 Punkte
bis einschließlich 1,7	_____	5 Punkte
bis einschließlich 2,0	_____	2 Punkte
mehr als 2,0	_____	0 Punkte

(b) Nachweis einschlägiger Kenntnisse:

für den Schwerpunkt „Lernförderung und Erziehungshilfe“:

Entwicklungs- und Lernprozesse und ihre Beeinträchtigungen, Theorien im Bereich Lernförderung und Erziehungshilfe	1 Punkt
Entwicklungspsychologie	1 Punkt
Psychische Beeinträchtigungen/ Störungen im Kindes- und Jugendalter	1 Punkt
Neuropsychologie bei ausgewählten Beeinträchtigungen/Störungen	1 Punkt
Praktika oder berufspraktische Tätigkeit im Bereich Lernförderung/ Erziehungshilfe	1 Punkt

oder

für Schwerpunkt „Sprach- u. Kommunikationstherapie“:

Sprachwissenschaft	1 Punkt
Spracherwerb und -gebrauch	1 Punkt
Sprachentwicklungsstörungen	1 Punkt
Medizinische Grundlagen (Phoniatrie/ Pädaudiologie/ Neurologie/Neuropsychologie)	1 Punkt
Praktika oder berufspraktische Tätigkeit im Bereich entwicklungsbedingter Störungen	1 Punkt

Besteht nach der Bildung der Rangfolge zwischen den einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

- (5) Die Auswahlkommission kann im Zweifelsfall Bewerberinnen und/oder Bewerber zu einem Auswahlgespräch einladen. Ein Anspruch seitens der Bewerberinnen und Bewerber auf ein Auswahlgespräch besteht nicht.
- (6) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 4 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums oder des vergleichbaren Studiums auflösend bedingt. Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Ende der Rückmeldefrist für das auf den Studienbeginn folgende Sommersemester bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 6 Auswahlkommissionen

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Philosophische Fakultät eine Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahlkommission setzt sich aus zwei stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe (davon ein promoviertes Mitglied) sowie einem Mitglied der Studierendengruppe, das beratende Stimme hat, zusammen. Wenigstens ein Mitglied der Auswahlkommission muss der Professorengruppe angehören. Die Mitglieder müssen die Studienschwerpunkte vertreten. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - (a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - (b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 und § 3

- (c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten nach der Durchführung des Auswahlverfahrens einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes schriftlich bestätigen müssen. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5, Abs. 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren, zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben:
 - (a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - (aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - (bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - (b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - (c) die sonstigen Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der vorangegangenen Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung oder einer äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis, die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

**Änderung der Regelungsabrede
zum Testbetrieb des SAP-Systems Business Information Warehouse Vers. 7.0¹⁾
zwischen der Leibniz Universität Hannover
und dem Gesamtpersonalrat der Leibniz Universität Hannover vom 01.04.2010**

Die Regelungsabrede zum Testbetrieb des SAP-Systems Business Information Warehouse Vers. 7.0 vom 01.04.2010, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Nr. 6_2010 vom 27.04.2010, wird wie folgt geändert:

Ziffer 3. erhält folgende Neufassung:

3. Testphase und Evaluation

Es besteht zwischen den Unterzeichnern Einvernehmen darüber, dass in Erfüllung der Rahmendienstvereinbarung SAP dem Gesamtpersonalrat nach Beendigung der Testphase eine Maßnahme mit allen von ihm für erforderlich gehaltenen Dokumentationen vorgelegt wird.

Um einen fristgerechten Start von SAP BW zu ermöglichen, ist der Gesamtpersonalrat bei Einhaltung der nachstehenden Grundsätze, mit einem probeweisen Produktivbetrieb von 21 Monaten einverstanden.

Mit Beginn des 18. Monats der Testphase erfolgt mit der Dienststelle, dem Gesamtpersonalrat, dem/der Datenschutzbeauftragten und den Nutzern eine gemeinsame Auswertung. Auf der Basis dieser Auswertung werden bei Fortsetzung des Produktivbetriebes von SAP BW die Konzepte nach Ziffer 4 überprüft, ergänzt und dem zuständigen Gesamtpersonalrat im Rahmen einer Maßnahme vorgelegt. Der Abschluss einer Dienstvereinbarung zu diesem Modul bleibt den Parteien dabei unbenommen.

Hannover, den 16. Mai 2011

Hannover, den 01. Juni 2011

Leibniz Universität Hannover
Das Präsidium

Leibniz Universität Hannover
Gesamtpersonalrat

gez. Prof. Dr.-Ing. Erich Barke
Präsident

gez. Katja Bohne
Vorsitzende

¹⁾ im folgenden SAP BW genannt

C. Hochschulinformationen

Einrichtung einer Zentralen Ethikkommission an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 14.07.2010 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 4 a) NHG die Einrichtung einer Zentralen Ethikkommission an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossen.

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 13.04.2011 die nachstehende Ordnung der Zentralen Ethikkommission an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossen. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung der Zentralen Ethikkommission an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

§ 1 Präambel

Die vorliegende Ordnung regelt die Verfahrensweisen der Zentralen Ethikkommission an der Leibniz Universität Hannover.

§ 2 Aufgabe und Zuständigkeit

- (1) Die Ethikkommission wird im Auftrag des Präsidiums tätig. Die Ethikkommission nimmt zu den Anträgen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Leibniz Universität Hannover Stellung.
- (2) Die Ethikkommission gewährt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Leibniz Universität Hannover Hilfe und Beratung in Bezug auf ethische und rechtliche Aspekte ihrer Forschung am Menschen. Die Ethikkommission wird auf Antrag des Wissenschaftlers bzw. der Wissenschaftlerin tätig.
- (3) Fälle, deren Beurteilung eine besondere fachliche (etwa medizinische) Kompetenz der Ethikkommission der MHH oder einer anderen Ethikkommission erfordern, werden an diese weiterverwiesen.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Die Ethikkommission setzt sich aus mindestens 5 Professorinnen und Professoren zusammen, durch die das Spektrum der Fächer der Universität, mit einem Schwerpunkt auf den Fächern der Philosophischen Fakultät, repräsentiert ist. Aus folgenden Bereichen kommen die Mitglieder der Ethikkommission:

- Philosophische Fakultät (mindestens drei Mitglieder)
- Juristische Fakultät (mindestens ein Mitglied)
- Weitere Fakultäten (mindestens ein Mitglied)

- (2) Der oder die Vorsitzende der Ethikkommission und sein Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin werden von den Mitgliedern der Ethikkommission gewählt.
- (3) Die Mitarbeit in der Ethikkommission erfolgt ehrenamtlich.
- (4) Die Namen der Mitglieder der Ethikkommission werden auf den Internetseiten der Ethikkommission veröffentlicht.
- (5) Die Mitglieder der Ethikkommission werden vom Präsidium für 3 Jahre bestellt.

§ 4 Grundlagen

Als Grundlage ihrer Beurteilung zieht die Ethikkommission die ethischen Richtlinien der einschlägigen Fachvereinigungen heran, wie zum Beispiel die aktuell gültigen Ethischen Richtlinien der „Gesellschaft für Psychologie (DGPs) und des „Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen“ (BDP). Darüber hinaus gelten die Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis der DFG.

§ 5 Aufgaben

(1) Die Ethikkommission prüft und gibt ggf. eine Stellungnahme zu ethischen Aspekten geplanter Forschungsvorhaben an Menschen, die an der LUH durchgeführt werden sollen, ab.

(2) Die Ethikkommission prüft insbesondere, ob

a. alle Vorkehrungen zur Minimierung von Risiken und Belastungen für die Probandinnen und Probanden getroffen wurden,

b. ein angemessenes Verhältnis zwischen dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn des Vorhabens und etwaigen Risiken und Belastungen für die Probandinnen und Probanden besteht,

c. die informierte Einwilligung der Probandinnen und Probanden hinreichend belegt ist,

d. im Falle nichteinwilligungsfähiger Probandinnen oder Probanden ihre besondere Schutzwürdigkeit beachtet wird, zudem die informierte Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter sowie eine angemessene Form der Zustimmung der Probanden selbst gewährleistet ist,

e. die Durchführung des Vorhabens den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, vor allem den Datenschutz-Bestimmungen, Rechnung trägt.

(3) Anträge an die Ethikkommission müssen Angaben enthalten über:

a. Ziel und Verlaufsplan des Vorhabens,

b. die Art und Zahl der Probandinnen und Probanden sowie Kriterien für deren Auswahl,

c. alle Schritte des Untersuchungsablaufs,

d. Risiken und Belastungen für Probandinnen und Probanden einschließlich möglicher Folgeeffekte und geeignete Vorkehrungen, negative Effekte abzuwenden.

e. Regelungen zur Aufklärung der Probanden über den Versuchsablauf und zu deren Einwilligung in die Teilnahme an der Untersuchung (soweit Vordrucke verwendet werden, sind diese beizufügen),

f. Regelungen zur Aufklärung der Probanden über ihr Recht, die Teilnahme abzulehnen oder von ihr zurückzutreten,

g. bei Probandinnen und Probanden mit begrenzter Entscheidungsfähigkeit (z. B. Kinder, Geschäftsunfähige): Regelungen bzgl. der Zustimmung zur Versuchsteilnahme durch Sorgeberechtigte und bzgl. der Möglichkeit zum Abbruch des Versuchs durch die Probandinnen und Probanden,

h. den vorgesehenen Versicherungsschutz der Probanden,

i. die angewandten Formen von Datenregistrierung (besonders bei Ton- und Video-Aufnahmen und bei Rechnerprotokollen) und Datenspeicherung unter dem Aspekt der Daten-Anonymisierung und des Datenschutzes.

(4) Die Ethikkommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich.

(5) Die Stellungnahme der Ethikkommission entbindet die für das beurteilte Projekt zuständige Person nicht von der Verantwortung für die Durchführung der Untersuchungen.

§ 6 Antragstellung

(1) Die Begutachtung eines Forschungsprojekts erfolgt auf Antrag des oder der Projektverantwortlichen, bei Promotionsvorhaben und studentischen Arbeiten auf Antrag des Betreuers.

(2) Die Antragsbearbeitung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Antrag bisher bei keiner anderen Ethikkommission zur Begutachtung eingereicht wurde. Eine entsprechende Erklärung des Antragstellers oder der Antragstellerin ist den Unterlagen beizulegen.

- (3) Die für die Stellungnahme relevanten Unterlagen sind vom Antragsteller oder der Antragsteller indem oder der Vorsitzenden der Ethikkommission zuzustellen.
- (4) Über die Ablehnung von Anträgen entscheidet die Ethikkommission im Einzelfall.

§ 7 Das Begutachtungsverfahren

- (1) Die Ethikkommission kann vom Antragsteller oder von der Antragstellerin die mündliche Erläuterung des Forschungsvorhabens oder ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen.
- (2) Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann vor der Stellungnahme durch die Ethikkommission angehört werden. Auf seinen oder ihren Wunsch ist er oder sie anzuhören.
- (3) Von der Erörterung der Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (4) Der oder die Vorsitzende kann nach Absprache in der Ethikkommission (eine) zusätzliche sachverständige Person(en) um ihr Votum bitten. In diesem Fall erhält/erhalten der/die beigezogene(n) Experte(n) den gesamten Antrag zugestellt.
- (5) Die Ethikkommission entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern kein Mitglied widerspricht.
- (6) Die Ethikkommission bestimmt mindestens zwei Mitglieder, die ein Votum abgeben. Auf der Basis dieser zwei Voten erfolgt die Stellungnahme der Ethikkommission.
- (7) Entscheidungen der Ethikkommission bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitglieder. Wird ein Beschluss gefasst, so handelt es sich grundsätzlich um einen Beschluss der Ethikkommission als Ganzes. Die Ethikkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (8) Die Ethikkommission kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in näher zu bezeichnenden Fällen ermächtigen, allein zu entscheiden. Beispielhafte Fälle werden im Anhang aufgeführt. Sie oder er hat die Ethikkommission so bald wie möglich über seine Entscheidung zu unterrichten.
- (9) In der Regel ist ein Antrag innerhalb von drei Monaten zu bescheiden.
- (10) Die Entscheidung der Ethikkommission ist dem oder der bzw. den Antragstellenden schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Bescheide, Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen.
- (11) Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich. Ihre Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 8 Vertraulichkeit der Ethik-Begutachtung

- (1) Der Gegenstand des Verfahrens und die Stellungnahmen der Ethikkommission sind vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder der Ethikkommission sind zu Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Sachverständige. Individuelle Voten werden vertraulich behandelt.
- (2) Die Mitglieder der Ethikkommission sind zu Beginn ihrer Tätigkeit über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren.
- (3) Voten der Ethikkommission, Antragsunterlagen, Sitzungsprotokolle, Amendments, Zwischen- und Abschlussberichte, Schriftwechsel etc. werden zehn Jahre archiviert.
- (4) Bei der Archivierung der Antragsunterlagen ist der Datenschutz zu beachten.

§ 9 Inkrafttretensregelung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.